



Alphasäureklausel

Verkauf von Alphasäure – Aromahopfen Vertragsanpassung im Fall von Minderernten

Präambel:

Um einen dem Bedarf der Brauindustrie entsprechenden Anbau der Sonderkultur Hopfen vorausschauend zu gewährleisten, werden Hopfen und daraus hergestellte Erzeugnisse ganz überwiegend mittels im Voraus abgeschlossener mehrjähriger Lieferverträge gehandelt. Hopfen ist ein natürlicher Rohstoff, dessen Verfügbarkeit und Qualität sich in Abhängigkeit von den jährlich unterschiedlichen Vegetationsbedingungen ergibt. Besonders ungünstige Vegetationsbedingungen können dazu führen, dass das Erntergebnis und die in den Vorverträgen vereinbarten Hopfenmengen in einem Missverhältnis stehen.

Um beim Auftreten eines solchen Missverhältnisses einen für beide Vertragsparteien vorhersehbaren Ausgleich zu schaffen, können die nachstehenden Regelungen (Alphaklausel) zur Anpassung von Hopfenlieferverträgen in den Lieferverträgen mit der Brauindustrie vereinbart und angewendet werden.

Zwischen den Vertragspartnern individuell getroffene abweichende Vereinbarungen haben dabei immer Vorrang.

1. Anwendungsbereich (betroffene Vertragsmenge)

Die Alphaklausel findet ausschließlich Anwendung auf Verträge über Rohhopfen bzw. Hopfenerzeugnisse mit

- a) vereinbartem Alphasäuregehalt und/oder vereinbarter Alphasäuremenge und nur auf die
- b) aus einem vertraglich bestimmten Erntejahr zu liefernde Menge an Alphasäure
von
- c) Aromahopfsorten,

für die im jeweiligen Erntejahr eine Minderernte festgestellt ist.

2. Begriffsbestimmungen

Aromahopfsorten

Die von dieser Regelung betroffenen Aromahopfsorten ergeben sich aus der alljährlich von der Arbeitsgruppe Hopfenanalyse (AHA) nach der jeweiligen Ernte bis spätestens 31. Oktober veröffentlichten Liste mit den dort unter „Aromahopfen“ genannten Hopfsorten.

Minderernte

Das Vorliegen einer Minderernte wird für jede Hopfensorte separat ermittelt. Eine Minderernte bei einer Hopfensorte liegt vor, wenn der für eine Ernte festgestellte Alphasäuregehalt dieser Hopfensorte im betroffenen Lieferjahr um mindestens 15 % (relativ) unter dem 10-jährigen Durchschnitt für den Alphasäuregehalt dieser Sorte liegt. Fehlt ein solcher langjähriger Durchschnittswert, können die Vertragspartner auch einen anderen Wert zugrunde legen, der jedoch mindestens dem 5-jährigen Durchschnittswert (AHA) der Sorte entspricht.

Feststellung des Alphasäuregehalts

Der für eine Ernte bei einer Aroma-Hopfensorte festgestellte Alphasäuregehalt, ergibt sich aus dem von der Arbeitsgruppe Hopfenanalyse (AHA) ermittelten und spätestens bis zum 31. Oktober eines Erntejahres veröffentlichten Wert.

3. Rechte des Verkäufers bei festgestellter Minderernte

Im Fall einer Minderernte kann der Verkäufer verlangen, dass bei der von einer Minderernte betroffenen Liefersorte entweder

- a) bei unveränderter Vertragsmenge der Vertragspreis gemäß der Formel

$$L_p = V_p \times V_a / T_a$$
 erhöht wird.

L_p: zu bezahlender Preis

V_p: vertraglich vereinbarter Preis

V_a: 10-jähriger Durchschnitt des Alphagehalts

T_a: Alphagehalt Lieferjahr

oder

- b) bei unverändertem Vertragspreis die Vertragsmenge gemäß der Formel

$$L_m = V_m \times T_a / V_a$$
 reduziert wird.

L_m: zu liefernde Menge

V_m: vertraglich vereinbarte Liefermenge

T_a: Alphagehalt Lieferjahr

V_a: 10-jähriger Durchschnitt des Alphagehalts

4. Rechte des Käufers

(1) Im Fall, dass der Verkäufer die Anpassung des Vertragspreises verlangt, ist der Käufer berechtigt, entweder

- a) eine Reduzierung der betroffenen Vertragsmenge zu verlangen
oder
b) vollständig von der Abnahme der betroffenen Vertragsmenge zurückzutreten.

(2) Verlangt der Verkäufer die Anpassung der Vertragsmenge bei unverändertem Kaufpreis, kann der Käufer vollständig von der Abnahme der betroffenen Vertragsmenge im betroffenen Erntejahr zurücktreten.

5. Rechtzeitigkeit / Schriftformerfordernis

Der Verkäufer hat dem Käufer sein Verlangen auf Vertragsanpassung bis spätestens 14 Kalendertage vor dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt schriftlich zu erklären. Ist die Lieferung in Teilmengen vereinbart, ist der Zeitpunkt der ersten Teillieferung maßgebend. Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, ist das Verlangen unverzüglich schriftlich zu erklären, sobald zwischen Käufer und Verkäufer ein Liefertermin vereinbart ist.

Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer sein Verlangen innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Zugang der Erklärung des Verkäufers schriftlich zu erklären.

6. Geltung

Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 zeitlich vorangehende Fassungen und gilt für die nach dem 1.8.2016 abgeschlossenen mehrjährigen Lieferverträge.

Aufgestellt am 20.01.2017

Deutscher Brauerbund e.V.



Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e.V.

